

Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA
Anhörung RS Vergütungssysteme
Schwanengasse 2
Postfach
3001 Bern

Luzern, 3. Juni 2009

qc_Anhörnung FINMA RS Vergütungssysteme 03.06.2009.doc / GFE / Seite 1/4

Stellungnahme zur Anhörung zum Rundschreiben 2009/... Vergütungssysteme

Teilnahme der qualityconsult ag an der öffentlichen Anhörung bis 14. August 2009

Sehr geehrte Damen und Herren

Heute wurde die Anhörung zum geplanten Rundschreiben "Vergütungssysteme" durch die FINMA eröffnet. Die FINMA lädt alle Beaufichtigten und andere Interessenten ein, sich zu den Vorschlägen der FINMA mit Frist bis zum 14. August 2009 zu äussern. Wir danken für die uns gebotene Gelegenheit, zum Entwurf der Mindeststandards für Vergütungssysteme bei Finanzinstituten Stellung zu nehmen. Als Beratungsunternehmen von einer Vielzahl von kleinen und mittelgrossen Schweizer Banken (Fokus Regionalbanken) verfügen wir über die Kompetenz, das geplante Regelwerk aus der Optik von Schweizer Retailbanken professionell zu beurteilen. Diese Bankengruppe zeichnet sich dadurch aus, dass sie seit jeher und generell mit einer zurückhaltenden Entschädigungspolitik und übersichtlichen Strukturen wesentlich zur Stabilität des inner Schweizerischen Bankensystems beiträgt und insgesamt das Reputationsrisiko des Finanzplatzes markant reduziert.

Vorbemerkungen

Es ist verständlich, dass im Zug der Diskussionen um die Exzesse verschiedener grosser Marktteilnehmer im In- und Ausland der Ruf nach einer weiteren Regulierung ertönt. Verschiedene Demarchen von Gesetzgebern, Behörden und Verbänden zielen in die Richtung einer weiteren und verschärften Disziplinierung von Finanzintermediären, in der Regel ohne Rücksicht auf deren Geschäftsmodell und Grössenordnung. Aus unserer Sicht ist jedoch zu verhindern, dass eine Überregulierung die Strukturbereinigung bei den kleineren und mittelgrossen Schweizer Retailbanken forciert.

Wir erlauben uns, im Rahmen der Anhörung verschiedene Punkte des geplanten Rundschreibens aus der Optik der **Verhältnismässigkeit für kleine und mittelgrosse Schweizer Retailbanken zu würdigen** und Vorschläge für eine differenziertere Betrachtungsweise zu unterbreiten.

Unsere Analyse des Rundschreibens Vergütungssysteme, des Erläuterungsberichts und der Kernpunkte zum Rundschreiben "Vergütungssysteme" zeigt klar, dass der von der FINMA gewählte weg - unter Berücksichtigung des internationalen und rechtlichen Umfelds - zur Minimierung des Reputationsrisikos für den Finanzplatz Schweiz

durchdacht und geeignet ist. Die 10 Grundsätze für eine angemessene Vergütung sind klar verständlich. Bei der Umsetzung der Grundsätze ist jedoch eine Vielzahl von Details zu beachten, die v.a. bei Retailbanken mit übersichtlichen Strukturen zu einer weiteren Zunahme an Reglementen, Berichten und Kontrollaktivitäten führt. Unter anderem werden folgende Reglemente und Berichte für eine korrekte Umsetzung erforderlich:

- Erlass eines **Vergütungsreglements** durch den Verwaltungsrat sowie seiner **Vergütungspolitik** (Rz 21)
- **Berichterstattung** der Geschäftsleitung mindestens einmal jährlich über die Umsetzung des Vergütungsreglements (Rz 24)
- Überprüfung der Ausgestaltung und Anwendung des Vergütungssystems durch die interne Revision mit **Berichterstattung** an den Verwaltungsrat (Rz 31)
- Redaktion eines **Vergütungsberichts** durch den Verwaltungsrat im Rahmen der Jahresberichterstattung (Rz 63)
- Selbstbeurteilung der Umsetzung des Rundschreibens und die Einhaltung von dessen Vorschriften mittels **testierter Berichterstattung** nach Vorgaben der FINMA an Letztere (Rz 78).

Auf Grund der vermuteten Vielzahl von Stellungnahmen zur Anhörung beschränken wir uns bei unseren Überlegungen auf einige wenige Punkte, in der Annahme, dass diese bei der Umsetzung des Rundschreibens sinnvollerweise berücksichtigt werden können:

Stellungnahme zu den Schwellenwerten (Rz 8 - 10)

Besonders positiv hervorzuheben ist der Umstand, dass auch in diesem FINMA-Rundschreiben eine differenzierte Betrachtungsweise gewählt wird, d.h. die Definition von bestimmten **Schwellenwerten** zur Anwendung gelangt, bei deren Unterschreitung das Rundschreiben nicht zwingend umzusetzen ist.

Schwellenwert 1: Keine Person kann eine Gesamtvergütung erhalten, die zu mehr als 20% aus variablen Vergütungen und Sonderzahlungen besteht (Rz 8)

Stellungnahme der qualityconsult ag: "Aus unserer Sicht ist dieser Schwellenwert auf 25% anzusetzen. Die FINMA geht im Erläuterungsbericht auf Seite 35 davon aus, dass sich das Basissalär des Mitarbeitenden um höchstens ein Viertel erhöhen kann bzw. die variable Vergütung nicht mehr als 20 Prozent der Gesamtvergütung betragen kann. Zudem gilt der Schwellenwert auch dann, wenn die Leistung in Aussicht gestellt wird (und ggf. gar nicht ausbezahlt wird). Wir sind der Ansicht, dass eine Erhöhung des Schwellenwerts für die variablen Vergütungen und Sonderzahlungen auf 25% gerechtfertigt ist, zumal in den kommenden Jahren bei den kleinen und mittelgrossen Banken mit einer nicht geringen Zahl von altersbedingten Rücktritten (Pensionierungen) von GL-Mitgliedern zu rechnen ist und allfällige Rentenfinanzierungen oder PK-Äufnungen (die auch als Sonderzahlungen zu verstehen sind) möglicherweise den Schwellenwert von 20% tangieren dürften."

Schwellenwert 2: Keine Person kann eine Gesamtvergütung erhalten, die CHF 800'000 oder den Gegenwert hiervon im Jahr übersteigt.

*Stellungnahme der qualityconsult ag: "Dieser Ansatz darf aus unserer Sicht als angemessen bezeichnet werden. Es wird jedoch keine Unterscheidung zwischen Gesamtvergütungen auf Stufe Verwaltungsrat oder Geschäftsleitung gemacht. Somit ist denkbar, dass selbst bei einer Gesamtentschädigung für ein **Mitglied des Verwaltungsrats** von knapp unter CHF 800'000.-- der Schwellenwert nicht tangiert wird. Es soll aus unserer Sicht geprüft werden, ob der **Schwellenwert für Verwaltungsratshonorare** differenziert zu betrachten ist, zumal sich im aktuellen rechtlichen Umfeld das Honorar (meistens) durch dieses Gremium selber festgelegt wird. Ein Schwellenwert von CHF 300'000.00 für die Gesamtentschädigung eines Mitglieds des*

Verwaltungsrats dürfte zur weiteren Vertrauensbildung beitragen und unsere Bestrebungen im Bereich einer guten Bank Board Governance unterstützen."

Schwellenwert 3: Das Finanzinstitut beschäftigt im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 100 Personen.

*Stellungnahme der qualityconsult ag: "Dieser Schwellenwert ist aus unserer Sicht zu tief angesetzt. Wir könnten uns gut vorstellen, dass eine Anhebung des Werts auf **250 Personen** keine wesentliche Erhöhung des im Erläuterungsbericht auf Seite 36 dargestellten Risikos führt. Es ist zudem zu überlegen, ob für Institute, welche der konsolidierten Aufsicht unterstellt sind, eine weitere Differenzierung nötig ist und nur die der FINMA unterstellte konsolidierte Elemente zur Berechnung des Schwellenwerts heranzuziehen sind."*

Die FINMA behält sich vor, ein von der Umsetzung der vorliegenden Bestimmungen befreites Finanzinstitut zu verpflichten, einzelne oder sämtliche Bestimmungen umzusetzen... (Rz 12).

Stellungnahme der qualityconsult ag: "Im Sinne der Redimensionierung des Rundschreibens kann auf die Formulierung von Rz 12 verzichtet werden, da die FINMA ohnehin über die Kompetenz verfügt, den beaufsichtigten Instituten Auflagen zu erteilen."

Stellungnahme zu weiteren ausgewählten Bestimmungen

<p>Rz 31 Grundsatz 3: Einbezug Personalfachstelle sowie Kontrollfunktionen</p>	<p>Gemäss Rz 31 überprüft die interne Revision in angemessenen Zeitabständen die Ausgestaltung und Anwendung des Vergütungssystems und berichtet dem Verwaltungsrat. Damit wird die Berichterstattung der Geschäftsleitung (Rz 24) mit einem Bericht einer weiteren Stelle überlagert. In Anlehnung an die Ausführungen zur Funktion der Risikokontrolle (FINMA RS 2008/24) kann es Sinn machen, die Berichterstattung gem. Rz 31 nicht der Internen Revision zu übertragen sondern bei der Risikokontrolle anzusiedeln, da diese ohnehin einen integralen Risikobericht zu verfassen hat.</p>
<p>Rz 32 - 40 Grundsatz 4: Struktur und Höhe der Gesamtvergütungen...</p>	<p>Grundsatz 4 könnte vereinfacht werden und eine Beurteilung im Verhältnis zur Risikotragfähigkeit des Instituts auf Basis der erforderlichen Eigenmittel des Instituts abgeleitet werden.</p>
<p>Rz 52 Sperrfrist</p>	<p>Wir könnten uns vorstellen, dass an Stelle der vorgeschlagenen Sperrfrist von 3 Jahren eine Frist von 2 Jahren als ausreichend zu betrachten ist.</p>
<p>Rz 78 Umsetzung</p>	<p>Die Umsetzung des Rundschreibens ist durch die Finanzinstitute selber zu beurteilen. Wir gehen davon aus, dass es sich um eine einmalige stichtagsbezogene Beurteilung handelt. Es kann Sinn machen, dass die Vorgaben für die Berichterstattung (Fragebogen der FINMA) sowie der Umfang des Testats bereits im Vorfeld definiert werden (Festlegen des erforderlichen Prüfstandards) und damit der Revisionsaufwand für das Testat bereits heute begrenzt werden kann.</p>

Selbstverständlich halten wir uns für weitere Auskünfte oder Stellungnahmen bereit.

Freundliche Grüsse
qualityconsult ag



Felix Graber
Geschäftsleiter

Die qualityconsult ag ist eine etablierte Unternehmensberatungsgesellschaft mit Sitz in Luzern. Ihre Kernkompetenzen liegen im Bereich der Qualitäts-, Strategie- und Organisationsberatung sowie beim Coaching von Führungskräften, vorwiegend für Banken, Finanzdienstleister, Private-Equity Firmen sowie für Rechtsanwälte und law firms. Sie ist die erste klimaneutrale Beratungsunternehmung der Schweiz und Mitglied des TQM-Forum Schweiz.

www.qualityconsult.ch

Zugunsten der Leserefreundlichkeit wird auf das gleichzeitige formulieren des weiblichen und männlichen Ausdrucks verzichtet. Mit der gewählten Darstellungsweise ist die andere Form jeweils eingeschlossen.

Die in diesem Dokument dargestellten Informationen stellen weder eine Handlungsempfehlung für die involvierten Rechtsträger noch eine rechtlich bindende Stellungnahme der Verfasser zum Thema dar.